Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 12 (1962)

Heft: 3

Buchbesprechung: Der Codex Millenarius. I. Teil: Der Codex Millenarius als Denkmal einer bayrisch-österreichischen Vulgata-Rezension [P. Willibald Neumüller] / II. Teil: Der Codex Millenarius im Rahmen der Mondseer und Salzburger Buchmalerei [Kurt Holter]

Autor: Bruckner, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gleiche ermöglichen. So steht z. B. die Wangener Landtafel des Joh. Andreas Rauch von 1616 hinsichtlich Qualität nicht hinter H. C. Gygers Zürcherkarte von 1667 zurück, wenn diese auch in der maßstäblichen Treue etwas weiter gehen mag. Die Art, wie die Herrschaftsgrenzen eingetragen sind, ist dieselbe und man muß den Wunsch des Verf. unterstützen, daß die Beziehungen zwischen südwestdeutscher und schweizerischer Kartographie untersucht werden sollten. Diese Reproduktionen belegen aufs neue, daß die ältesten Ortsdarstellungen, vorab von Dörfern, auf Karten zu finden sind, bemühen sich die Zeichner doch seit dem 16. Jh. um oft peinlich genaue Wiedergabe in Ansicht.

Wallisellen ZH *Paul Kläui*

Der Codex Millenarius. I. Teil: *Der Codex Millenarius als Denkmal einer bayrisch-österreichischen Vulgata-Rezension*, von P. Willibald Neumüller OSB.; II. Teil: *Der Codex Millenarius im Rahmen der Mondseer und Salzburger Buchmalerei*, von Kurt Holter. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Graz-Köln, 195 S. 75 Abb. und 2 Farbtafeln. (*Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs*, hg. vom Oberösterreichischen Landesarchiv, Linz 1959, Bd. 6.)

Unter den so bedeutenden Denkmälern des Stiftes Kremsmünster — man denke etwa an den berühmten Tassilokelch — ragt als ein besonders wichtiges der sogenannte Codex Millenarius hervor, der, wie der Name schon sagt, auf eine jahrtausendalte Vergangenheit zurückblicken kann. Der prachtvolle Unzialcodex, dem die gelehrte Welt seit etwa zweihundert Jahren ein reges Interesse entgegengebracht hat, wird dennoch hier zum erstenmal nach der paläographischen, kunstgeschichtlichen, philologischen und überlieferungsgeschichtlichen Seite auf das gründlichste untersucht, wobei die Ergebnisse gerade auch unser Alpenland interessieren. Die beiden ausgezeichneten Kenner der Materie, der Patristiker Neumüller und der Kunsthistoriker Holter, liefern auf Grund einer ebenso gründlichen wie gewissenhaften Analysierung all der in Frage kommenden Probleme ein in der Darstellung klar abgewogenes Bild, das insbesondere unsere Kenntnis der Mondseer und Salzburger Buchmalerei des 8. Jahrhunderts wie die Verwendung einer bestimmten alpenländischen Vulgata-Rezension erheblich vertieft hat. Ohne auf die zahlreichen Einzelheiten näher eintreten zu können, sei doch darauf hingewiesen, daß entgegen früherer Ansicht der Codex Millenarius, der seit jeher mit dem Cutbercht-Codex zusammengestellt wird, sehr wahrscheinlich als ein Erzeugnis des frühesten Kremsmünster Scriptoriums angesehen werden darf, es sich jedenfalls nicht um eine ausgesprochen insulare Handschrift handeln kann, wie man früher postulierte. Holter betrachtet ihn als einen «Randfall», «als einziges, fast vollständig erhaltenes Beispiel einer südostdeutsch-bayrischen vorkarolingischen Kunsttradition, die von insularen und reichsfränkischen Einflüssen so gut wie

unberührt ist», ...sowie «als ein wichtiges Denkmal für die Überlieferung und das Fortleben einer altitalischen Handschriften-Gruppe». Neumüller, der den Codex vor 800 ansetzt, stellt an Hand der einläßlichen Textvergleichung fest, daß er dem gleichen Typus wie der Cutbercht-Codex (Nat. Bibl. Wien) angehört, indessen «eine eigene bayrisch-österreichische, man könnte sagen ‚agilolfingische' Textform, darstellt, die durch die ‚Reichsbibel' Alkuins und Karls des Großen fast restlos verdrängt worden ist». Aus seinen Text-Analysen führt uns der gelehrte Benediktiner auch in den geschichtlichen Hintergrund, wobei er konstatiert, daß die ersten Kremsmünster Mönche so gut wie sicher aus Mondsee kamen, daß es indessen keine Insularen, sondern Bayern, zu einem kleinen Teil auch Romanen waren und daß das Kloster zur Zeit der Gründung wohl zur Diözese Salzburg, nicht Passau gehörte. Die vorzügliche Ausstattung der Publikation mit allen wichtigen Vergleichsabbildungen und mehreren Seiten des studierten Manuskripts, darunter zwei trefflich gelungenen Farbtafeln, soll besonders hervorgehoben werden.

Basel *A. Bruckner*

WERNER OGRIS, *Der mittelalterliche Leibrentenvertrag*. Verlag Herold, Wien-München 1961. 312 S.

Dieses rechts- und wirtschaftsgeschichtlich gleich bedeutsame Werk verdient gerade bei uns in der Schweiz alle Beachtung, hat doch der Verfasser neben österreichischem und deutschem vor allem schweizerisches Quellenmaterial verwertet. Unter Inkaufnahme eines etwas kleinen Druckes läßt er überall die Quellen sprechen. Sehr geschickt, ja geradezu vorbildlich, gliedert er sie in seine eigenen Ausführungen ein, die auf knapp 300 Seiten eine riesige Materialsammlung bringen und in zweckmäßiger, teilweise recht origineller Gliederung verarbeitet sind. Gezeigt wird die Entwicklung von der Schenkung zum Seelenheil zur Schenkung mit Leibrentenvorbehalt, vom Verpfründungsvertrag zum Leibrentenkauf. Es wird die Rechtsnatur und wirtschaftliche Bedeutung des Leibrentenvertrages im Hochmittelalter, die Stellung von Rentennehmer und Rentengeber, das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, die Erfüllung und Mobilisierung der Rente und schließlich noch das Leibgeding erörtert, daneben auch die Übertragung grundherrlicher Rechte auf Lebenszeit von seiten geistlicher Anstalten. Der Schenkung unter Nutznießungsvorbehalt spricht Ogris versicherungsähnliche Funktionen ab, indem er quellenmäßig hervorhebt, daß der Schenker ja mindestens das geschenkte Gut weiterbearbeitet. Darum suchte man nach einer neuen Form der Übertragung des Eigentums gegen wiederkehrende Leistungen, die auf die eigenen Bedürfnisse des Übertragenden abgestimmt waren, zum Beispiel in einer Kornrente und später auch in Geld bestanden, ja aus Leistungen, die nicht aus dem abgetretenen Gut zu stammen brauchten. Der reine Pfründen- oder Rentenkauf gegen Geld stellt das Ende dieser